

Pitschier 2c. gebrauchen / mit dieser Clausul: In Ermanglung meines Notariat=Zeichens / mit meinem gewöhnlichen Pitschier 2c. zu beglaubten Bezeugnis/ bekräftiget. Solches Zeichen erwählen die Notarien entweder ihnen selbst / oder es wird ihnen von dem / der sie zu offnen Schreibern machet / als von dem Römischen Kayser / oder denen Comitibus Palatinis, die (wie oben erwähnt) in Ihre Majestät Namen/und an Dero statt / solches verrichten / gegeben. Und zu solchem Zeichen schreiben sie gemeiniglich auch einen sonderbaren Spruch / müssen auch dergleichen Zeichen / welches sie einmal erwählet haben / beständig behalten / und dürfen solches / ohne dessen Vergünstigung / von deme sie das Notariat = Ambt haben / zu Verhütung des Argwohns hierunter gebrauchten Betrugs / nicht ändern.



Die II. Abtheilung /

Eine wolgefaste Regierung Beschützender und zu dem Krieg zu Land behülfflicher Stände.



- | | |
|------------------------|-----------------------|
| 1. Der Soldat. | 6. Pulvermacher. |
| 2. Ingenieur. | 7. Plattner oder Har- |
| 3. Minier. | nischmacher. |
| 4. Constabel/ Bombar- | 8. Panzermacher. |
| dier und Feuerwer- | 9. Schwerdtfeger. |
| fer. | 10. 11. Büchsenmacher |
| 5. Stuck= und Glocken- | und Schiffter. |
| Gießer. | 12. Bogner. |

Num. I.